

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Langendreer

vom 05.06.2007

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
 - § 4.1 Reihengrabfelder mit Grabhügeln
 - § 4.2 Rasengrabfelder ohne Pflege
 - § 4.3 Wahlgrabfelder mit Beschränkungen für Einfassungen
 - § 4.4 Reihengrabfelder mit Beschränkungen für Einfassungen
- § 5 Grabstättengestaltung
- § 6 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 7 Grabmale und Einfassungen - Allgemeines
- § 8 Grabmale und Einfassungen aus Stein
- § 9 Grabmale aus Holz
- § 10 Grabmale und Einfassungen aus Metall
- § 11 Grabmale und Einfassungen Abmessungen
- § 12 Grabmale und Einfassungen Gestaltung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer - als Friedhofsträgerin

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 11 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei der Anlage und Bepflanzung unterliegen folgende Grabfelder den Bestimmungen
- des § 4.1 Reihengrabfelder
 - des § 4.2 Rasengrabfelder
 - des § 4.3 Wahlgrabfelder mit Beschränkung für Einfassungen
 - des § 4.4 Reihengrabfelder mit Beschränkung für Einfassungen

Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 3

Wahlmöglichkeiten

- (1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4.1

Reihengrabfelder mit Grabhügeln

- (1) Das Grab ist als Grabhügel anzulegen und soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab 150 x 65 cm.
- (2) Die Bodenfläche um den Grabhügel wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und unterhalten. Die Rasenfläche muss an den Grabhügel heranreichen.
- (3) Das erste Setzen des Grabhügels oder des Grabbeetes wird (bei Reihengräbern) im Interesse der Einheitlichkeit der Grabfelder durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 4.2

Rasengrabfelder ohne Pflege

- (1) Die Gestaltung und Einrichtung der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 4.3

Wahlgrabfelder mit Beschränkung für Einfassungen

- (1) Die Grabstätte ist mit einer Hecke oder durch Bodendecker abzugrenzen.
- (2) Nicht gestattet ist das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.

§ 4.4

Reihengrabfelder mit Beschränkung für Einfassungen

- (1) Die Grabstätte ist mit einer Hecke oder durch Bodendecker abzugrenzen.
- (2) Nicht gestattet ist das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.

§ 5

Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Die Einzelgehölze dürfen eine Höhe von 1,50 m, eine Breite von 1,10 m nicht überschreiten. Gruftüberragende Gehölze müssen zurückgeschnitten werden.

(3) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer	palmatum 'Dissectum'	- Fächerahorn -
Berberis	buxifolia 'Nana'	- Buchsblättrige Berberitze -
Berberis	thunbergii i.S.	- Heckenberberitze -
Berberis	x frikartii	- Lackgrüne Berberitze -
Berberis	verruculosa	- Warzenberberitze -
Berberis	julianae	- Großblättrige Berberitze -
Buxus	sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -
Corylopsis	pauciflora	- Winter-Scheinhasel -
Cotoneaster	praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus	x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Deutzia	gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus	campanulatus	- Japanische Prachtglocke -
Fothergilla	major	- Großer Federbuschstrauch -
Genista	lydia	- Lydischer Ginster -
Hedera	helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
Hibiscus	syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum	patulum 'Hidcote'	- Großblumiges Johanniskraut -
Ilex	crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex	crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia	angustifolia	- Schmalblättriger Berglorbeer -
Magnolia	stellata	- Sternmagnolie -
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	- Niedrige Mahonie -
Pieris	japonica	- Japanische Lavendelheide -
Pieris	floribunda	- Vielblütige Lavendelheide -
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	- Fünffingerstrauch -
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	- Immergrüne Lorbeerkirsche -
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	- Feuerdorn -
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	- Alpenrose -
Rhododendron	repens (Hybriden)	- Rote Zwergrhododendron -
Skimmia	japonica i.S.	- Frucht Skimmie -
Viburnum	davidii	- Immergrüner Kissenschneeball -
Rosen		- Niedrige Hybriden -
Calluna	vulgaris	Sommerheide
Erica	i.S.	Schneeheide

KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	- Zwergige Muschelzypresse -
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	- Zwergfadenzypresse -
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	- Bergwacholder -
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	- Breiter chinesischer Wacholder -
Picea	abies 'Echiniformis'	- Igelfichte -

Picea	abies 'Maxwellii'	- Hellgrüne Nestfichte -
Picea	abies 'Little Gem'	- Kissenfichte -
Picea	abies 'Nidiformis'	- Nestfichte -
Picea	abies 'Pygmaea'	- Gnomfichte -
Pinus	pumila 'Glauca'	- Blaue Kriechkiefer -
Pinus	mugo 'Gnom'	- Zwergbergkiefer -
Pinus	mugo var. pumilio	- Zwerglatsche -
Taxus	baccata 'Fastigiata'	- Säuleneibe -
Taxus	baccata 'Sempereurea'	- Gelbe Eibe -
Taxus	baccata 'Summergold'	- Gelbe flache Tafelneibe -
Taxus	x media 'Hicksii'	- Säulen Heckeneibe -
Thuja	occidentalis 'Danica'	- Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	- Kugelhemlocktanne -
Tsuga	canadensis 'Nana'	- Strauchige Hemlocktanne -

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Cornus	canadensis	- Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster	adpressus	- Zwergmispel -
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	- Flache Kriechmispel -
Cotoneaster	horizontalis	- Fächer Zwergmispel -
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	- Immergrüne Zwergmispel -
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	- Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	- Weißer Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	- Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria	procumbens	- Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera	helix in Sorten	- Gewöhnlicher Efeu -
Rosen		- Bodendeckende Sorten -
Juniperus	communis 'Repanda'	- Teppichwacholder -
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	- Tamarisken Wacholder -
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	- Niedriges Schattengrün -
Taxus	baccata 'Repandens'	- Kisseneibe -
Vinca	minor	- Immergrün -

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga	reptans	- Kriechender Günsel -
Azorella	trifurcata	- Andenpolster -
Carex	morrowii 'Variegata'	- Japansegge -
Cotula	squalida	- Fiederpolster -
Dryas	suendermannii	- Silberwurz -
Festuca	glauca	- Blauschwingel -
Festuca	ovina	- Schafschwingel -
Geranium	niedrige Arten und Sorten	- Storchschnabel -
Helianthemum	Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblume -
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavendel -
Luzula	nivea	- Schneeweiße Hainsimse -

Phyllitis	scolopendrium	- Hirschzungenfarn -
Prunella	grandiflora	- Braunelle -
Saxifraga	x urbium u.a.	- Porzellanblümchen -
Sedum	in Arten	- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium	chamaedrys	- Edel Gamander -
Thymus	in Arten und Sorten	- Thymian -
Tiarella	cordifolia et var. collina	- Schaumblüte -
Waldsteinia	ternata	- Golderdbeere -

(4) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.

(5) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(6) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(7) Trittplatten müssen aus Naturstein sein und dürfen insgesamt nicht mehr als 1/5 der Freifläche ausmachen.

§ 6

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Holz, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Schotter, Platten, Folien, u. ä., des weiteren ist das Ausbringen von Salz, Pflanzenschutzmitteln und Mineraldüngern nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 7

Grabmale und Einfassungen – Allgemeines

(1) Grabmale und Einfassungen (ausgenommen Hecken) bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung von Grabmalen und Einfassungen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(3) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden, Einfassungen aus Naturstein, Metall oder als Hecke.

(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

(5) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Toten ist nur befristet möglich (6 Monate).

§ 8

Grabmale und Einfassungen aus Stein

(1) Für Grabmale und Einfassungen aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.

(3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

(4) Folgende Formen sind bei Grabmalen zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 9

Grabmale aus Holz

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 10

Grabmale und Einfassungen aus Metall

(1) Grabmale und Einfassungen aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen bei Grabmalen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 11

Grabmale und Einfassungen – Abmessungen

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindesthöhe
Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-65 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	45-70 cm	16 cm
Reihengrabstätten	50-100 cm	25-50 cm	14 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben:

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten	40-60 cm	40-60 cm	14 cm
Reihengrabstätten	40-50 cm	40-50 cm	14 cm

(3) Einfassungen sollen folgende Abmessungen haben:

	Höhe	Sichtbare Höhe	Stärke
Wahlgrabstätten	20-40 cm	10-25 cm	8-15 cm
Als Hecke		10-30 cm	10-20 cm
Reihengrabstätten	10-20 cm	5-10 cm	6-10 cm
Als Hecke		10-20 cm	10-15 cm

(4) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 12

Grabmale und Einfassung - Gestaltung

(1) Das Grabmal oder die Einfassung mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.

(4) Auf dem Grabmal oder Einfassung ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehen bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

(5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

(6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

(8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen ist nicht gestattet.

(9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.

(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Langendreer vom 28.02.2007.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Ev. Friedhofsverwaltung Langendreer, Hauptstr. 229, 44892 Bochum aus .

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde vom 28.02.2007 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 15.05.1986 außer Kraft.

Bochum, den 05.06.2007

Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger

gez. Unterschrift
W. Geldmacher
Friedhofspfarrer

gez. Unterschrift
H.-U. Lünig
Friedhofskirchmeister

gez. Unterschrift
U. Birk
Presbyter

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Langendreer vom 05. Juni 2007 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Siegel

Bielefeld, 25. August 2008
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
(gez. Unterschrift)
Deutsch, Landeskirchenrätin

AZ: 723.03-2316